

gemeint²⁸⁰). Der Einschub richtete sich entweder gegen die Rechte des Lausanner Domkapitels, das aus der Schenkung des hl. Marius gewisse Zehntrechte in Peterlingen besaß, die ihm freilich von den Mönchen entrissen worden waren²⁸¹), oder er zielte gegen die im Entstehen begriffene Stadtgemeinde. Die Pfarrkirche war nämlich, wie die Rechnungsbücher beweisen, im Spätmittelalter fest in der Hand der Stadt²⁸²). Ob man Kloster oder Stadt im 12. Jh. als Herrn über die Pfarrkirche ansieht, ob sich mithin der Einschub in BF gegen die Lausanner Kapitulare oder gegen die Kommune von Peterlingen richtete, hängt davon ab, ob man die Bestätigung der Parochialrechte an das Kloster in JL 14858 von 1183 für bare Münze oder für einen Versuch zur Wiedergewinnung bereits verlorener Rechte hält, was nicht ausgeschlossen erscheint²⁸³). Es war jedenfalls in keinem Falle verwunderlich, wenn man in BF Rechte auf die Peterlinger Pfarrkirche betonte.

Auch die Erwähnung der Kirche von Kerzers wurde in BF erweitert durch die Zufügung der Worte *cum decimis*. Wir wissen nichts von speziellen Zehntstreitigkeiten dort, wohl aber aus St. 3661 davon, daß Udelhard von Vivirs gegen den Willen des Klosters die dortige Vogtei an sich gerissen hatte; die Zehnten werden ihm dabei auch zum Opfer gefallen sein. Bei der Kirche von Prévessin nahm der Schreiber von BF eine Verbesserung seiner Vorlage vor, denn der Name hatte in BL *Pibirsin* gelautet und wurde nun zu *Pribisim*. Auch hier wurde die Besitzliste erweitert um die Worte *et villam cum suis pertinentiis cum integro iure*, ohne daß sich sagen ließe, ob in Prévessin bestimmte Schwierigkeiten bestanden, die den Zusatz veranlaßten. Einen sinnentstellenden Schreibfehler in BL (*dictionem* statt *electionem*) korrigierte BF durch eine sachlich unbedeutende, geringfügige Umformung des Textes. Die Bestimmungen über die Armen- und Pilgerfürsorge, die aus der Gründungsurkunde von Cluny in BL übernommen worden waren, wurden jetzt weggelassen. Bei dem Verbot *non aliquem prelatum super eos contra eorum voluntatem constituat* wurde hinter *prelatum* noch *vel advocatum* zugefügt, was auf die Situation in Kerzers zielen kann. Die

²⁸⁰) Über sie vgl. M. R e y m o n d im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz 5 (1929) 383. Vgl. auch JL 14858 sowie den Eintrag in der Kirchenliste des Kapitelchartulars von Lausanne ed. Roth (oben Anm. 5) 1, 11 Nr. 15b: *In eodem decanatu est prioratus Paterniacensis* und dazu zwischen den Zeilen *et parrochia*.

²⁸¹) Vgl. oben S. 34.

²⁸²) Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud 2 (1921) 421.

²⁸³) Vgl. oben S. 88.